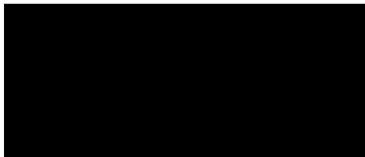




LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht



Datum: 3. Juli 2019

Bearbeiterin: [Redacted]

Telefon: 033203 356-34

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Sdt/999/19/0705

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,
VIG - #151217**

Sehr geehrte [Redacted]

auf Ihren per E-Mail vom 17. Juni 2019 gestellten Antrag auf Informationszugang ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 17. Juni 2019 beantragten Sie die Übersendung einer aktuellen Liste, die sich auf die Arten von gemeldeten Verstößen und die Arten der getroffenen Maßnahmen bezieht. In der Begründung Ihres Antrags erläuterten Sie, dass die Aufsichtsbehörden nach Art. 57 Abs. 1 Buchstabe u Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet sind, derartige Listen intern zu führen. Mit E-Mail vom 24. Juni 2019 teilten wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, Ihren Antrag abzulehnen, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG) nicht eröffnet ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Das Führen interner Listen gemäß Art. 57 Abs. 1 Buchstabe u DS-GVO gehört zu unseren originären Aufgaben und ist daher vom Anwendungsbereich des AIG ausgenommen. Mit E-Mail vom 24. Juni 2019 baten Sie uns um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

II.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997).

Der Umgang der Landesbeauftragten mit den Meldungen von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DS-GVO oder mit den ihr auf anderem Wege bekanntgewordenen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung sowie den nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO ergriffenen Maßnahmen, ist ein Bestandteil ihrer Aufgaben zur Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung. Es handelt sich somit nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern um eine fachliche Kernaufgabe der Landesbeauftragten als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet.

Unbeschadet dieser Rechtslage können Sie sich über die Meldungen von Datenschutzverletzungen und weiterer statistischen Angaben in unserem Tätigkeitsbericht Datenschutz 2018 (Seite 112 ff.) informieren. Dieser ist in unserem Internetangebot unter der Adresse

<https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.627527.de>

abrufbar.

Hinweis:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Eine solche Anrufung unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2, 14532 Kleinmachnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

